

Der BezirksschülerInnenausschuss - ein Riesengremium

Der BezirksschülerInnenausschuss bietet den SchülervorteilerInnen eines Bezirks die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen und zu beraten. Er ist ein großes Gremium mit bis zu 160 SchülerInnen. Die schulischen Bereiche für die der Bezirk zuständig ist sind überschaubar, daher bleibt genug Zeit über alle Angelegenheiten zu beraten, die SchülerInnen interessieren. Es können auch ReferentInnen eingeladen und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Ergebnisse der Beratungen können außerdem dazu genutzt werden, Interessen von SchülerInnen außerhalb der Gremien zu vertreten.

Welche Aufgaben hat der BezirksschülerInnenausschuss?

- Er ist die Interessenvertretung der SchülerInnen des Bezirks und soll die VertreterInnen im Bezirksschulbeirat und auf Landesebene durch Diskussion und Meinungsbildung unterstützen.

Wer sitzt im BezirksschülerInnenausschuss (BSA) und wie ist er gegliedert?

- Mit Stimmrecht sitzen im BSA pro Schule zwei von der GSV gewählte VertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§ 110 Abs. 2).
- Beratend, d.h. ohne Stimmrecht können je zwei VertreterInnen pro Privatschule teilnehmen.
- VertreterInnen der Schulaufsicht und des Bezirksamts haben das Recht, und wenn sie eingeladen werden, die Pflicht beratend teilzunehmen (§ 116 Abs. 2).
- Jedes Jahr wird ein Vorstand gewählt: eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n StellvertreterIn. Vorsitzende sind im Amt bis zur Neuwahl (§ 117 Abs. 5).

Der BSA wählt außerdem alle zwei Jahre SchülervorteilerInnen für folgende Gremien:

- für den Bezirksschulbeirat 12 VertreterInnen und 12 StellvertreterInnen. Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass Schülerinnen und Schüler (§ 117 Abs. 3) sowie VertreterInnen aller Schularten des Bezirks (§ 110 Abs. 3) gleichermaßen in den Gremien vertreten sind. Für Grundschulen werden keine SchülervorteilerInnen ausgewählt, weil deren SchülervorteilerInnen noch eingeschränkte Mitwirkungsrechte haben.
- für den LandesschülerInnenausschuss 2 VertreterInnen und 2 StellvertreterInnen.
- für den Landeschulbeirat eine/n VertreterIn und eine/n StellvertreterIn. Hier ist zu bedenken, dass nur Mitglieder des LSA gewählt werden können, weil dort die vorbereitende Arbeit für den Landeschulbeirat erfolgen soll. So anstrengend die Ämterhäufung sein mag, die Mitarbeit im LSA bliebe dem/der Vertreter/in nicht erspart.

VertreterInnen und StellvertreterInnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt wird geheim, eine offene Abstimmung kann jedoch beantragt werden. Bei dem Beschluss darf es aber keine Gegenstimmen geben.

Wie sieht der formale Ablauf der Arbeit im BSA aus?

- Bezirksausschüsse treffen sich meist einmal im Monat, außer in der Ferienzeit. Die Termine sollten jährlich festgelegt werden.
- Der/die Vorsitzende lädt mit einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein (§ 116 Abs. 1). Es sollte darauf geachtet werden, dass zur ersten Sitzung eines neuen Jahres innerhalb der Frist eingeladen wird, damit die Gremien, in die der BSA VertreterInnen wählt, arbeitsfähig werden können.
- Das Büro des Bezirksschulbeirats unterstützt die Arbeit des BSA (§ 119 Abs. 2) z.B. beim Postverkehr und der Raumbuchung.
- Die Ergebnisprotokolle (§ 122 Abs. 1) müssen von einem Mitglied des Gremiums geschrieben werden. Schulen können im BSB-Büro Kopien der Protokolle anfordern.

§ 110 Bezirksausschüsse

(1) In jedem Bezirk werden ein Bezirkslehrausschuss, ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirksselternausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.

(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an, soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den betreffenden Landesausschuss und
 4. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesschulbeirat.
- Bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreterinnen oder Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten berücksichtigt werden. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für ein Schuljahr gewählt, im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.

(4) Die jeweils erste Sitzung der Bezirksausschüsse wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts einberufen; in dieser Sitzung werden die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende des Bezirksausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt [...]

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt [...]

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen

§ 117 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Entsprechendes gilt für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums.

(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch

1. durch Abwahl,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder
4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird. Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 119 Vorsitz und Geschäftsstelle

(2) [...] Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirats sowie der Landesausschüsse bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 121 Räume, Kosten

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirks- und Landesgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, [...]

(2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das Gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

§ 122 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(3) Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirats oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und die Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Folgender Artikel auf den verwiesen wird, ist hier aus Platzgründen nicht abgedruckt:

§ 118 Wahlprüfung

(siehe Info Nr. 2)